



Regierungsrat

Luzern, 24. Februar 2015

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 575**

Nummer: M 575
Eröffnet: 09.09.2014 / Finanzdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.02.2015 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 195

Motion Meyer Jürg und Mit. über konkrete Massnahmen zum Solarjahr 2014: steuerliche Entlastung bei Investitionen in Solaranlagen**A. Wortlaut der Motion**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im kantonalen Solarjahr 2014 die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Investitionen in Solaranlagen, analog zur Praxis des Bundes und der andern Kantone, als Unterhalt bei der Einkommenssteuer abgezogen werden können.

Begründung:

Der Kanton Luzern und sein Regierungspräsident proklamierten das Jahr 2014 zum Solarjahr. Damit setzte der Regierungsrat bewusst ein Zeichen, dass er die Energiestrategie 2050 des Bundes unterstützt, die Luzerner Bevölkerung sensibilisieren und für Investitionen in Solaranlagen motivieren will. Diese Absicht schätzen wir und erachten sie als sinnvoll. Das Solarjahr darf jedoch nicht (nur) als Marketingaktion erfolgen, sondern soll eine effektive Förderung der privaten Initiativen im Kanton Luzern beinhalten.

Fakt ist aber, dass der Kanton Luzern Investitionen in die Solartechnik überhaupt nicht fördert, sondern im Gegenteil belastet. In allen Kantonen ausser Luzern können Investitionen in Solarthermieanlagen bei Kantons- und Gemeindesteuern abgezogen werden. Abzüge für Investitionen in Fotovoltaikanlagen sind in allen Kantonen ausser Luzern und Graubünden möglich. Luzern hat somit schweizweit die rote Laterne hinsichtlich Förderung der Solaranlagen. So bezahlen die Luzerner Investoren in Solaranlagen zusätzlich noch höhere Vermögens- und Einkommenssteuern (Eigenmietwert) und vielfach auch noch höhere Abwassergebühren, da diese oft an den Katasterwert gekoppelt sind.

Dies soll nun geändert werden, damit die laufende Kampagne 2014 des Regierungspräsidenten und des Regierungsrates erfolgreich umgesetzt wird. Da der Anteil des im Kanton Luzern produzierten Solarstromes unter 1 Prozent des Strombedarfs liegt, ist eine Steigerung des regional erzeugten Stromes höchst sinnvoll.

Das Anliegen dieser Motion ist nicht neu. Bereits 2011 forderte die Motion M 38 (Brücker) Steuererleichterungen bei Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien, welche als Postulat vom Kantonsrat erheblich erklärt wurde. Ähnliche Forderungen waren in den Vorstössen P 721 (Beeler, 2010) und M 88 (Knüsel Kronenberg, 2011) enthalten.

Und immer erkannte der Regierungsrat das Anliegen, Messbares passierte jedoch nicht. Er will offensichtlich noch weiter zuwarten, bis auf Bundesebene die Verordnung über Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1991 revidiert wird. Nach jahrelangem Zuwarten soll jetzt der Regierungsrat vorwärts machen und im Luzerner Solarjahr 2014 die kantonalen Gesetze in einem ersten Schritt so anpassen, dass die Investitionen in Solaranlagen bei den kantonalen Steuern abgezogen

werden können.

Meyer Jürg
Kunz Urs
Bucher Peter
Kottmann Raphael
Oehen Thomas
Odermatt Markus
Willi Thomas
Knüsel Kronenberg Marie-Theres
Meier Patrick
Gmür-Schönenberger Andrea
Zosso Peter

Helfenstein Gianmarco
Gasser Daniel
Gehrig Markus
Wismer-Felder Priska
Brücker Urs
Zemp Andreas
Hess Ralph
Langenegger Josef
Burkard Ruedi
Scherer Heidi
Dalla Bona-Koch Johanna

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Einem Gesetzgeber ist es grundsätzlich zwar nicht verwehrt, sich des Steuerrechts als Lenkungsinstrument zu bedienen. Die steuerliche Förderung eines bestimmten Verhaltens wird allerdings in der Steuerrechtslehre kritisiert. Sie verfälscht das Leistungsfähigkeitsprinzip und läuft damit der Steuergerechtigkeit zuwider. Nur wenn eine steuerliche Massnahme effektiv und effizient hinsichtlich eines anderen Verfassungsziels ist, rechtfertigt sich eine Einschränkung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies ist aber bei der steuerlichen Begünstigung von Investitionen in Energiesparmassnahmen grossmehrheitlich nicht der Fall.

Der Kanton Luzern kannte bis 2000 einen Abzug für Energiesparmassnahmen (§ 25 Abs. 3 aStG). Dieser wurde dann mit der Totalrevision des Steuergesetzes auf 2001 abgeschafft. Eine vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebene Studie hatte damals unter anderem ergeben, dass rund 70 bis 80 Prozent der Steuerabzüge für Massnahmen gewährt wurden, welche gemäss den Aussagen der befragten Liegenschaftseigentümer auch ohne steuerliche Vergünstigungen im gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Art realisiert worden wären (Mitnahmeeffekt von 70 bis 80 %). Der Regierungsrat beantragte deshalb in seiner Botschaft die Streichung des Abzugs. Das auf 1999 in Kraft getretene Energiegesetz des Bundes eröffnete weit bessere Möglichkeiten für eine gezielte Förderung der erneuerbaren Energien sowie der rationellen Energie- und Abwärmennutzung (Botschaft B 160 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf einer Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes vom 5. Februar 1999 Kapitel III.3.g Ökologische Steuerreform). Der Grosse Rat folgte dieser Sichtweise und strich den Energiesparabzug. Gleichzeitig wurde eine Bestimmung ins kantonale Energiegesetz (§ 24) aufgenommen mit dem Zweck, Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme zu fördern. Insofern besteht eine vom kantonalen Gesetzgeber gewollte Differenz zur Praxis der direkten Bundessteuer und der meisten Kantone, wo Energiesparmassnahmen über einen entsprechend erweiterten Unterhaltskostenbegriff abgezogen werden können. Der Kanton Luzern wollte Energiesparmassnahmen nicht mehr via Steuerabzüge, sondern gezielt fördern. Mit relativ hohen Förderansätzen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Kanton Luzern heute keine Steuerabzüge für Investitionen in Solaranlagen möglich sind.

Auf Bundesebene gibt es ebenfalls ähnliche Bestrebungen, welche die Ausrichtung von Steuerabzügen an Massnahmen knüpfen wollen, welche über die Einhaltung minimaler Energiestandards hinausgehen. Neu sollten Abzüge auf diejenigen Massnahmen beschränkt werden, die einen relevanten Zielbeitrag gewährleisten, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen und in der Regel unwirtschaftlich sind. Somit werde ein zielgerichteter Anreiz zur Durchführung hochwertiger energetischer Massnahmen gesetzt. In unseren Antworten auf das Postulat P 721 von Silvana Beeler Gehrer und die Motion M 38 von Urs Brücker haben wir aufgezeigt, dass bisherige Steueranreize zur Förderung energetischer Massnahmen wenig zielgerichtet sind (Mitnahmeeffekt von 70 bis zu 80 %). Unter der Voraussetzung, dass

dereinst Steuererleichterungen auch im Bundesrecht nur ganz gezielt für hochwertige energetische Massnahmen vorgesehen werden, haben wir Ihrem Rat die Erheblicherklärung des Postulats Beeler Gehrer und die Erheblicherklärung der Motion Brücker als Postulat beantragt. Ihr Rat ist dieser Auffassung jeweils gefolgt. An der geschilderten Ausgangslage hat sich bis heute nichts geändert. Wir beantragen Ihrem Rat daher, die vorliegende Motion analog zu den beiden genannten Vorstössen als Postulat erheblich zu erklären. Mit der Erheblicherklärung als Motion würde Ihr Rat dagegen wieder zur wenig zielgerichteten Förderung energetischer Massnahmen mit der Giesskanne zurückkehren und erneut grosse Mitnahmeeffekte von 70 bis 80 Prozent in Kauf nehmen. Dies können sich der Kanton Luzern und viele Gemeinden bei der momentan angespannten Finanzlage nicht leisten.